

III. Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz

Antrag der Regierung vom 18. August 2026

Art. 18b Abs. 3:

Die Beiträge:

Bst. a: nach Abs. 2 Bst. a und c dieser Bestimmung ~~werden in der Höhe nach Massgabe betriebswirtschaftlicher Kriterien bemessen~~sind je Betrieb auf insgesamt Fr. 500'000.– beschränkt;

Begründung:

Die Regierung ist bereit, den heutigen Höchstbeitrag für Massnahmen zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Höchstwerte und zur vorübergehenden Existenzsicherung je Betrieb nicht nur – wie im Entwurf vorgesehen – auf Fr. 400'000.– zu verdoppeln, sondern auf Fr. 500'000.– zu erhöhen.

Den von der vorberatenden Kommission beantragten Verzicht auf einen Höchstbeitrag je Betrieb lehnt sie jedoch ab. Die neu vorgesehenen Beiträge zur vorübergehenden Existenzsicherung stellen eine Übergangslösung dar, die auf die verbleibende Laufzeit des Sonderkredits bis Ende 2028 und die in Aussicht gestellte bundesrechtliche Finanzierung ab Anfang 2029 abgestimmt ist. Sie stellt in erster Linie sicher, dass betroffene Betriebe im Rahmen des (freiwilligen) Ressourcenprojekts für Ertragsausfälle entschädigt werden können. Die Beiträge und der bereitgestellte Sonderkredit dienen nicht dazu, flächendeckende Kompensationszahlungen zu leisten. Hinzu kommt, dass derzeit nur einzelne Betriebe von Verkaufsverboten betroffen sind und diese nicht deren Hauptbetriebszweige betreffen. Ferner wird ab Frühling 2027 und bis zum Vorliegen einer bundesrechtlichen Lösung wohl das Vermischen von belasteten mit unbelasteten Primärprodukten lebensmittelrechtlich vorübergehend zulässig sein. In dieser Hinsicht ist zwar mit Mindererträgen zu rechnen, jedoch nicht mit dem Wegfallen sämtlicher Absatzmöglichkeiten. Ein Verzicht auf eine betriebliche Obergrenze ist nicht angezeigt.